

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ  
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



**Zweite juristische Staatsprüfung**

**Aktenvortrag**

**Familienrecht**

**KV-0864**

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 11 Seiten  
und ist vollständig durchnummeriert.**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

**ACHIM WEHLER**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht

An das  
Amtsgericht Frankfurt am Main  
- Familiengericht -  
Gerichtsstraße 2  
60313 Frankfurt am Main

Zeil 29  
60313 Frankfurt am Main  
Telefon: 0 69 – 11 12 13  
Telefax: 0 69 – 11 12 14  
EMAIL: [RAWehler@fam.de](mailto:RAWehler@fam.de)

Frankfurt am Main, den 11. Juli 2016

Bitte bei Antwort immer angeben:  
23-16/1278

**Amtsgericht  
Frankfurt am Main  
Eingang: 11.07.2016**

In der Familiensache

Carola Licht, Feldbergstrasse 22, 60323 Frankfurt am Main

**- Antragstellerin -**

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Achim Wehler,  
Zeil 29, 60313 Frankfurt

gegen

Maik Licht, Füllerstraße 92, 60431 Frankfurt am Main

**- Antragsgegner -**

wird namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, an die Antragstellerin 10.000,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 9. September 2015 zu zahlen.

**Begründung:**

Die Streitparteien sind rechtskräftig geschiedene Eheleute; die Ehe bestand vom 25. Mai 2005 bis 27. November 2015.

Im Jahr 2006 entschloss sich der Antragsgegner, an einem Badensee in der Nähe von Frankfurt am Main eine Gaststätte sowie einen Kiosk zu eröffnen. Zu diesem Zweck nahm der Antragsgegner bei der Sparkasse Frankfurt am Main einen Kontokorrentkredit in Höhe von 20.000 € auf. Für diesen Kredit übernahm die Antragstellerin eine Bürgschaft und willigte zur Sicherung in die Übernahme einer auf ihrer Eigentumswohnung in 60323 Frankfurt am Main, Wiesenau 8, eingetragenen Grundschuld durch die Sparkasse ein. Bis zur Trennung im Jahre 2013 arbeitete die Antragstellerin im Gaststättenbetrieb mit. Einer weiteren Beschäftigung gingen die Eheleute

nicht nach, die Einnahmen aus dem Gaststättenbetrieb stellten ihre alleinige wirtschaftliche Grundlage dar. Nach der Trennung führte der Antragsgegner die Gaststätte alleine fort.

Am 14. Februar 2013 schlossen die Eheleute im Hinblick auf ihre Trennung einen notariell beurkundeten Ehevertrag.

**Beweis:** Ehevertrag vom 14. Februar 2013, Anlage A1

In dem Vertrag verzichteten die Eheleute unter anderem wechselseitig auf Zugewinnausgleich, auf die Geltendmachung nachehelichen Unterhalts sowie auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs.

Dem Vertrag fügten sie eine Anlage zu ihrem gegenwärtigen beiderseitigen Vermögen bei. In dem Verzeichnis ist der Wert des Inventars der Gaststätte mit 5.000 € angegeben.

**Beweis:** Anlage zum Ehevertrag vom 14. Februar 2013, Anlage A2

Am 15. Februar 2013 veräußerte die Antragstellerin die in ihrem Alleineigentum stehende Wohnung in 60323 Frankfurt am Main, Wiesenu 8. Von dem Verkaufserlös behielt die Sparkasse aufgrund der übernommenen Bürgschaft einen Betrag in Höhe von 10.000 € zum Ausgleich des Kontokorrentkontos des Antragsgegners ein, nachdem der Kredit des Antragsgegners zu diesem Zeitpunkt bereits in Höhe von 10.000 € getilgt war.

Mit Schriftsatz vom 25. August 2015 forderte die Antragstellerin den Antragsgegner zur Rückzahlung dieses Betrages bis zum 8. September 2015 auf.

**Beweis:** Schreiben vom 25. August 2015, Anlage A3

Da der Antragsgegner hierauf nicht reagierte, ist nunmehr die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs geboten.

Wehler

Wehler

Rechtsanwalt

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

*Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigelegten Vollmacht und der Anlagen A1 bis A3 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen der Antragschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und darüber hinaus keine Informationen enthalten, die für die Bearbeitung von Bedeutung sind.*

*Es ist ferner davon auszugehen, dass der zuständige Richter Dr. Mannerheim mit gerichtlicher Verfügung vom 15.07.2016 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Antragsgegner eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Antragschrift sowie eine Frist von weiteren drei Wochen zur Erwidmung auf die Antragschrift gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung ist dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin und dem Antragsgegner - letzterem zusammen mit einer einfachen und beglaubigten Abschrift der Antragschrift vom 11.07.2016 nebst Anlagen - am 22.07.2016 zugestellt worden.*

An das  
Amtsgericht Frankfurt am Main  
- Familiengericht -  
Gerichtsstraße 2  
60313 Frankfurt am Main

**Amtsgericht  
Frankfurt am Main**  
**Eingang: 05.08.2016**

**Rechtsanwalt**  
Dr. Markus Homburg

Schönbergstraße 113  
65199 Wiesbaden

Tel.: 0611-543700  
Fax: 0611-543701  
Mail: [Homburg@gmx.de](mailto:Homburg@gmx.de)

Aktenzeichen: 37/Hg258

Wiesbaden, den 4. August 2016

In der Familiensache  
Licht ./ Licht

**39 F 387/16**

bestelle ich mich zum Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners und beantrage,

**den Antrag abzuweisen.**

Die Begründung erfolgt mit gesondertem Schriftsatz.

Des Weiteren rüge ich die

**sachliche Zuständigkeit des Familiengerichts.**

Es handelt sich um eine allgemeine Zivilsache, da Rückzahlungsansprüche aufgrund einer in Anspruch genommenen Bürgschaft im Raum stehen.

*Homburg*  
Dr. Homburg  
Rechtsanwalt

An das  
Amtsgericht Frankfurt am Main  
- Familiengericht -  
Gerichtsstraße 2  
60313 Frankfurt am Main

**Amtsgericht  
Frankfurt am Main**  
**Eingang: 26.08.2016**

**Rechtsanwalt**  
Dr. Markus Homburg

Schönbergstraße 113  
65199 Wiesbaden

Tel.: 0611-543700  
Fax: 0611-543701  
Mail: [Homburg@gmx.de](mailto:Homburg@gmx.de)

Aktenzeichen: 37/Hg258

Wiesbaden, den 25. August 2016

In der Familiensache  
Licht ./ Licht

**39 F 387/16**

nehme ich Bezug auf den Antragsabweisungsantrag vom 4. August 2016 und begründe diesen wie folgt:

Der Antragstellerin steht ein Ausgleichanspruch gegen den Antragsgegner nicht zu, denn die Parteien haben durch den Ehevertrag vom 14. Februar 2013 und damit vor dem Verkauf der Eigentumswohnung der Antragstellerin Gütertrennung vereinbart. Mit dem Ehevertrag wurde eine abschließende Regelung hinsichtlich der Auseinandersetzung des Vermögens anlässlich der Scheidung getroffen. Jede Partei soll ihre Immobilien mit den darauf ruhenden Belastungen behalten. Ausgleichsansprüche sind ausgeschlossen.

Der Umstand, dass die Antragstellerin sich für den Kontokorrentkredit des Antragsgegners verbürgt hat, führt zu keinem anderen Ergebnis.

Die Aufnahme des Kredits diene der Eröffnung der in der Folge gemeinsam betriebenen Gaststätte und kam damit beiden Eheleuten gleichermaßen zugute. Die Übernahme der Bürgschaft ist eine ehebezogene Zuwendung, die einen Beitrag zur Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft darstellte.

Ansprüche auf Rückgewähr einer solchen ehebezogenen Zuwendung kommen nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn es sich um eine einseitige Zuwendung handelt, die zu einer Vermögensmehrung führt, die für den zuwendenden Ehegatten unzumutbar ist. Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor, da die Gaststätte alleinige Existenzgrundlage der Parteien war und der Finanzierung des gemeinsamen Lebensunterhalts diene.

***Homburg***

Dr. Homburg  
Rechtsanwalt

***Das Familiengericht hat ordnungsgemäß Termin zur Güteverhandlung und mündlichen Verhandlung bestimmt auf Mittwoch, den 2. November 2016, 10:00 Uhr.***

**ACHIM WEHLER**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht

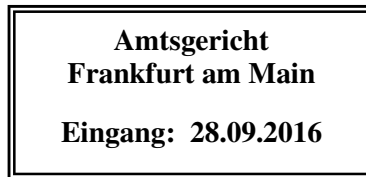
---

An das  
Amtsgericht Frankfurt am Main  
- Familiengericht -  
Gerichtsstraße 2  
60313 Frankfurt am Main

Zeil 29  
60313 Frankfurt am Main  
Telefon: 0 69 – 11 12 13  
Telefax: 0 69 – 11 12 14  
EMAIL: [RAWehler@fam.de](mailto:RAWehler@fam.de)

Frankfurt am Main, den 27. September 2016

Bitte bei Antwort immer angeben:  
23-16/1278



In der Familiensache

Licht ./ Licht

**39 F 387/16**

ist auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 25. August 2016 noch wie folgt zu replizieren:

Mit den Vereinbarungen im Ehevertrag vom 14. Februar 2013 hat die Antragstellerin mitnichten auf ihren Anspruch aus § 774 Abs. 1 BGB verzichtet. Zudem wird bestritten, dass die Bürgschaft als Beitrag zur ehelichen Lebensgemeinschaft erbracht wurde. Die Antragstellerin arbeitete unentgeltlich im Gasthaus mit. Die Einkünfte aus dem Betrieb der Gaststätte vereinnahmte der Antragsgegner für sich alleine.

Der Antragstellerin steht der Ausgleichsanspruch daher in voller Höhe zu.

Wehler

Wehler

Rechtsanwalt

Az.: 39 F 387/16



## **Protokoll**

Aufgenommen in der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts - Familiengericht - Frankfurt am Main am 02.11.2016 in Frankfurt am Main

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Dr. Mannerheim

- Von der Hinzuziehung eines Protokollführers wurde gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 FamFG abgesehen -

In der Familiensache

Carola Licht, Feldbergstrasse 22, 60323 Frankfurt am Main

**- Antragstellerin -**

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Achim Wehler,  
Zeil 29, 60313 Frankfurt

gegen

Maik Licht, Füllerstraße 92, 60431 Frankfurt am Main

**- Antragsgegner -**

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Markus Homburg,  
Schönbergstraße 113, 60313 Wiesbaden

erscheinen bei Aufruf der Sache:

- die Antragstellerin in Person sowie Rechtsanwalt Wehler
- der Antragsgegner in Person sowie Rechtsanwalt Dr. Homburg

Die Antragstellerin erklärt:

Mein Ex-Mann hat die Darlehensraten schon vor der Trennung nicht mehr bezahlt, offenbar wollte er auf diese Weise Vermögen beiseite schaffen.

Auf Anraten des Gerichts schließen die Parteien nach Erörterung der Sach- und Rechtslage folgenden

### **Widerrufsvergleich:**

1. Der Antragsgegner zahlt an die Antragstellerin zur Abgeltung der Klageforderung bis zum 30. November 2016 einen Betrag in Höhe von 3.000 €.
2. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs fallen der Antragstellerin zu 70%, dem Antragsgegner zu 30% zur Last.

3. Den Parteien bleibt vorbehalten, den Vergleich durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Gericht bis zum 15. November 2016 zu widerrufen.

**v.u.g.**

Rechtsanwalt Wehler stellt den Antrag aus der Antragschrift vom 11. Juli 2016.

Rechtsanwalt Dr. Homburg beantragt, den Antrag abzuweisen.

**b.u.v.:**

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs wird Verkündungstermin bestimmt auf **Mittwoch, den 23. November 2016, 9.00 Uhr, Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal 1004.**

*Mannerheim*

Dr. Mannerheim  
Richter am Amtsgericht

*Kranz*

Kranz, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
für die Richtigkeit und Vollständigkeit  
der Übertragung vom Tonträger



An das  
Amtsgericht Frankfurt am Main  
- Familiengericht -  
Gerichtsstraße 2  
60313 Frankfurt am Main

**Amtsgericht  
Frankfurt am Main  
Eingang: 15.11.2016**

**Rechtsanwalt  
Dr. Markus Homburg**

Schönbergstraße 113  
65199 Wiesbaden

Tel.: 0611-543700  
Fax: 0611-543701  
Mail: [Homburg@gmx.de](mailto:Homburg@gmx.de)

Aktenzeichen: 37/Hg258

Wiesbaden, den 15. November 2016

In der Familiensache  
Licht ./ Licht

**39 F 387/16**

widerrufe ich namens und im Auftrag des Antragsgegners den in der Sitzung vom 2. November 2016 geschlossenen Vergleich.

Dr. Homburg  
Rechtsanwalt

**Dr. Homburg, Markus**

---

**Von:** Homburg@gmx.de  
**Gesendet:** Dienstag, den 15. November 2016 14:56 Uhr  
**An:** AG Frankfurt a.M. <poststelle@ag-frankfurt.justiz.hessen.de>  
**Betreff:** **Widerruf des Vergleichs vom 2. November 2016 (39 F 387/16)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o.g. Verfahren widerrufe ich den in der Sitzung vom 2. November 2016 geschlossenen Vergleich. Der von mir heute Mittag in den Fristenbriefkasten eingelegte Schriftsatz, mit dem ich bereits den Widerruf des Vergleichs erklärt habe, trägt – ebenso wie die beglaubigte Abschrift des Schriftsatzes – versehentlich keine Unterschrift. Ich bitte, dieses Versehen zu entschuldigen.

Hochachtungsvoll

gez. Dr. Markus Homburg  
Rechtsanwalt

**Vermerk für die Bearbeitung:**

1. a) Der Sachverhalt ist darzustellen.  
b) Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen und zu begründen.  
c) Der Tenor der Entscheidung ist zu formulieren. Der Verfahrenswert ist **nicht** festzusetzen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist **nicht** zu fertigen.

Im Rahmen der Bearbeitung ist zu allen im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen - gegebenenfalls hilfsweise - Stellung zu nehmen.

2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **23.11.2016**.
3. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Bezeichnung der Beteiligten usw.) und das Verfahren sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenstück nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
4. Frankfurt am Main liegt im Bezirk des Amts- und Landgerichts Frankfurt am Main sowie des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.
5. Nicht abgedruckte Passagen und Bestandteile der Akte sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit in den Schriftsätzen erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass sie vollständig beigelegt waren.
6. Wird die Ausübung der richterlichen Aufklärungs- oder Hinweispflicht oder eine Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ohne Erfolg durchgeführt worden sind.
7. Der Bearbeitung ist die zur Zeit der Begutachtung geltende Rechtslage zu Grunde zu legen. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.

Anlage: Auszug aus der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007

## **Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 – Auszug –**

### **§ 1**

Bei den hessischen Gerichten, den hessischen Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft Frankfurt am Main können für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich elektronische Dokumente in allen Verfahren nach der Zivilprozessordnung, dem Arbeitsgerichtsgesetz, der Finanzgerichtsordnung, der Verwaltungsgerichtsordnung, dem Sozialgerichtsgesetz, der Strafprozessordnung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie in Beschwerdeverfahren nach der Grundbuchordnung und nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingereicht werden. (...)

### **§ 2**

Die Einreichung elektronischer Dokumente muss in einer aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtlichen Form erfolgen. (...)

### **§ 3**

Für den Empfang elektronischer Dokumente an die unter § 1 Satz 1 genannten Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Anwaltschaft wird ausschließlich der elektronische Briefkasten bestimmt, der auf den Servern des Rechenzentrums der Justiz, Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, geführt wird. Von dort aus werden die Eingänge in das Netz der Justiz automatisch weitergeleitet. Der elektronische Briefkasten ist über die auf der Internetseite <http://www.justiz.hessen.de> bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(...)

### **Anlage 2 zu § 2**

#### **Form der eingereichten Dokumente**

##### **1.**

##### **Übermittlungsart**

Elektronische Dokumente sind an die elektronischen Briefkästen der genannten Gerichte und Staatsanwaltschaften zu übermitteln, die über die von der hessischen Justiz zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar sind. Die Software kann über die Internetseite <http://www.justiz.hessen.de> lizenzfrei heruntergeladen werden.

##### **2.**

##### **Signatur der Dokumente**

Die qualifizierte elektronische Signatur - soweit erforderlich - muss dem Profil ISISMTT entsprechen und das ihr zugrunde liegende Zertifikat muss durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft, welche mit einer automatisierten Überprüfung andere Stellen beauftragen können, prüfbar sein.

Auf der Internetseite <http://www.justiz.hessen.de> sind beispielhaft Zertifizierungsdiensteanbieter bekannt gegeben, die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften prüfbare Zertifikate herausgeben.

(...)